

## **Examenshilfe: Die persönliche Anhörung der Parteien in der Zivilgerichtsklausur**

Stand: 02. April 2020

Bei der Klausurauswertung der vergangenen Jahre haben wir festgestellt, dass die LJPA mittlerweile in fast jedem Durchgang die persönliche Anhörung einer oder beider Parteien in die Zivilgerichtsklausuren einbauen. Diese Konstellation stellt Referendare regelmäßig vor nicht unerhebliche Probleme im Hinblick auf die saubere Darstellung sowie insbesondere die richtige Berücksichtigung der Ausführungen der Parteien im Rahmen der Beweiswürdigung. Da bereits die unzutreffende Einordnung der Anhörung als „Beweismittel“ zu massivem Punktabzug führen kann, sollte ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Verwendung der Begrifflichkeiten gelegt werden.

### **1. Hintergrund:**

Im Zivilprozess stehen den Parteien regelmäßig fünf Beweismittel (Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Parteivernehmung) zur Verfügung. Damit besteht eigentlich kein Bedarf an einer persönlichen Anhörung der Partei, da jede Partei ja – so sie sich formal als Beweismittel in den Prozess einbringen will – den Beweis „Parteivernehmung“ antreten kann. Regelmäßig aber liegen die Voraussetzungen der §§ 445 ff. ZPO nicht vor; das Gericht kann bzw. wird dem Beweisantritt nicht folgen. Dies wiederum führt im Ergebnis dazu, dass eine Partei, die keinen Zeugen oder ein sonstiges Beweismittel anbieten kann, ihren Beweis nicht führen können. Insbesondere in der sogenannten „Vier-Augen-Konstellation“, in der zwei Personen an einem Ereignis beteiligt waren, kann es damit zu unbefriedigenden Ergebnissen kommen. Nämlich dann, wenn (zufällig) die eine Person Partei des Rechtsstreits ist, die andere aber nicht, und damit dem Gegner der Partei als Zeuge zur Verfügung steht.

*Beispiel: K besucht das Kaufhaus der B GmbH. Der Verkäufer Z berät ihn. Unbeteiligte Dritte sind nicht zugegen. K behauptet, dass er mit Z als Vertreter der B GmbH einen Kaufvertrag über einen Gegenstand zum Preis X geschlossen hätte. Im folgenden Rechtsstreit bestreitet die B GmbH diese Behauptung und benennt Z als Zeugen.*

*Zur streitigen Frage, ob und mit welchem Inhalt ein Kaufvertrag geschlossen wurde, kann K keinen Zeugenbeweis anbieten (da er selbst als Partei des Rechtsstreits nicht Zeuge sein kann). Damit steht ihm (die Voraussetzung der §§ 445 ff. ZPO dürften nicht vorliegen) im Ergebnis „rein zufällig“ kein Beweismittel zur Verfügung. Er wird daher den Rechtsstreit, da er für die streitigen Tatsachen beweisbelastet ist, sicher verlieren.*

Dieses Ergebnis ist in höchstem Maße unbefriedigend; es steht nämlich fest, dass die Partei, die keinen Zeugen anbieten kann, den Prozess sicher verlieren wird und damit ihre Prozessgrundrechte (vgl. Art. 6 I EMRK, Art. 2 I, 3 I, 20 III, 103 III GG) nicht verwirklichen kann. Als Reaktion verlangt die Rechtsprechung, dass dem Grundsatz der Waffengleichheit entsprechend der Anspruch auf Gewährleistung eines fairen Prozesses und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Weise gewährt wird, dass der Partei Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Darstellung persönlich im Rahmen der Anhörung in den Prozess einzubringen. Dazu, in welcher Weise das Gericht die Ausführungen der Partei zu berücksichtigen hat, kommen wir gleich.

In der Praxis (und ebenso in der Klausur) erfolgt die persönliche Anhörung mittlerweile nicht mehr nur in den „Vier-Augen“-Fällen, sondern in der Regel immer dann, wenn die Partei aus eigener Wahrnehmung etwas zum Streitgegenständlichen und streitigen Geschehen ausführen kann. Gerade bei Verkehrsunfällen, bei denen die Parteien ja regelmäßig am Kerngeschehen teilgenommen haben, werden die Parteien völlig unabhängig von der Frage, ob Zeugen vorhanden sind, persönlich angehört und werden ihre Ausführungen bei der Feststellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme berücksichtigt.

### **2. Auftreten des Phänomens in der Klausur:**

In der Klausur erkennt man das Vorliegen einer persönlichen Anhörung *ganz einfach* daran, dass im Protokoll der mündlichen Verhandlung diese auftaucht (etwa: „Der Kläger, persönlich gehört, erklärte auf Fragen des Gerichts: [...]“ oder „Die Parteien wurden informatorisch angehört und erklärten: [...]“). Ganz wichtig: Niemals (!) aus einer persönlichen Anhörung eine Parteivernehmung machen! Das wäre ein ganz schwerer Fehler! Eine Parteivernehmung im Sinne einer Beweiserhebung liegt nur vor, wenn dies explizit im Protokoll entsprechend angegeben wird. Gemäß § 450 I 1 ZPO muss vor der Parteivernehmung zwingend ein Beweisbeschluss (vgl. § 359 ZPO) ergehen; fehlt ein solcher in der Klausurvorgabe, kann es sich nur um eine Anhörung (und nicht um eine Parteivernehmung) handeln.

### **3. Darstellung der Anhörung im Tatbestand:**

Im Tatbestand taucht der Umstand, dass eine persönliche Anhörung stattgefunden hat, grundsätzlich nur einmal auf, und zwar in der Prozessgeschichte (Achtung: Sofern die Partei im Rahmen der Anhörung neuen, noch nicht schriftsätzlich vorgetragenen Sachvortrag äußert, muss der Vortrag natürlich inhaltlich im Tatbestand im unstreitigen oder streitigen Parteivorbringen wiedergegeben werden!). In der Prozessgeschichte ist es von besonderer Bedeutung, dass klar wird, dass man erkannt hat, dass es eine persönliche Anhörung gab und dass diese kein Beweismittel ist. Da dies häufig falsch gemacht wird, kann man hier bereits punkten, indem aus der Formulierung der Prozessgeschichte für den Korrektor unzweideutig erkennbar ist, dass der Referendar die Problematik erkannt und richtig eingeordnet hat.

Dabei wird – ebenso wie bei der Darstellung einer Beweisaufnahme – nur der Umstand mitgeteilt, dass eine persönliche Anhörung stattgefunden hat; es wird weder detailliert das „Anhörungsergebnis“, noch das „Anhörungsthema“ genannt.

**Formulierungsbeispiel:** *„Das Gericht hat den Kläger / den Beklagten / die Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung persönlich angehört und Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen X, Y und Z sowie Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen A. Wegen der Ausführungen der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.01.2020 sowie das Gutachten vom 31.12.2019 verwiesen.“*

Durch die Formulierung wird klar, dass die Partei gerade kein Zeuge ist, es sich insoweit nicht um eine förmliche Parteivernehmung handelt und die Ausführungen nicht Gegenstand des Beweisergebnisses sind.

#### **4. Darstellung der Anhörung in den Entscheidungsgründen:**

In den Entscheidungsgründen ist die Anhörung im Rahmen der Darstellung der Beweisaufnahme zu verorten. Das knifflige daran ist, dass die Partei bzw. deren Ausführungen *wie ein Beweismittel* behandelt und gewichtet werden, sie aber auf keinen Fall als solches bezeichnet werden dürfen! Wie macht man dies praktisch? Man stellt die Ausführungen der Partei als solche dar (im Grunde genau so, wie auch die Ausführungen eines Zeugen), ohne allerdings die einschlägigen Begriffe („Zeuge“, „Einvernahme“ etc.) zu verwenden:

**Formulierungsbeispiel:**

*„Der Zeuge X hat bei seiner Einvernahme ausgeführt, dass [...].“*

*„Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung bekundet, dass [...]“*

Anschließend – im Rahmen der Gesamtwürdigung – wird noch einmal klargestellt, dass die Ausführungen von Zeugen und Parteien formal differenziert zu betrachten sind, dass das Gericht die Ausführungen der Partei aber im Rahmen der Beweiswürdigung nach § 286 ZPO zu berücksichtigen hat:

**Formulierungsbeispiel:**

*„Die Ausführungen des Klägers im Rahmen der persönlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO sind als Streit- und nicht als Beweisstoff zu werten. Das Gericht ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 I 1 ZPO aber gehalten, im Rahmen der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme bei der Bildung seiner Überzeugung auch die Parteierklärung, auch wenn sie außerhalb einer förmlichen Parteivernehmung erfolgt, zu berücksichtigen. Dies gebietet insbesondere in Vier-Augen-Situationen der Grundsatz der Waffengleichheit sowie der Anspruch der Parteien auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes und rechtliches Gehör aus Art. 6 I EMRK, Art. 2 I, 3 I, 20 III, 103 III GG.“*

Sodann folgt die „normale“ Auseinandersetzung mit den Bekundungen der Zeugen und der Parteien.

#### **5. Vertiefungshinweise:**

Ein aktueller, sehr lesenswerter Aufsatz von *Kockentiedt/Windau*, „Parteihörnung und richterliche Überzeugungsbildung“, ist in der NJW 2019, 3348 ff. erschienen.

Weiterhin sind die Ausführungen von *von Selle* (BeckOK ZPO, § 141 Rn. 2 f.) empfehlenswert.

Schließlich sollte jeder Referendar (da dieser Kommentar in der Klausur zur Verfügung steht!) die Ausführungen von *Seiler* (Thomas/Putzo, § 141 Rn. 2 sowie § 286 Rn. 2) lesen.